

[An die pastoralen Dienste, Pfarrbüros, Verwaltungsleitungen, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände sowie Rendanturleitungen.]

Nutzung von Gemeinderäumen und Pfarrzentren für kirchengemeindliche, nicht-liturgische und nicht-katechetische Veranstaltungen

Sehr geehrte Priester und Diakone,
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie Pastoral- und Gemeindereferenten,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,

die [Coronaschutzverordnung NRW](#) wurde aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens angepasst.

Für die Nutzung von Gemeinderäumen und Pfarrzentren zu nicht-liturgischen und nicht-katechetischen Veranstaltungen gelten ab dem 24. November 2021 nachfolgende Vorschriften der Coronaschutzverordnung:

Die bisherigen AHA+L-Hygiene- und Infektionsschutzregelungen gelten weiterhin.

Nach § 4 Abs. 1 Nummern 2, 3, 6 dürfen folgende Veranstaltungen nur noch **von immunisierten oder getesteten Personen** in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden (3G-Regel):

- Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Hochschulangehörige.
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gemäß §§ 8a, 16 und 27 ff. des Achten Buches (VIII) Sozialgesetzbuch (SGB).
- Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien **ohne geselligen Charakter**.

Nach § 4 Abs. 2 Nummern 1, 3, 8 dürfen folgende Veranstaltungen nur noch **von immunisierten Personen** in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden (2G-Regel):

- Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen
- gemeinsame Sportausübung
- alle weiteren sonstigen Veranstaltungen

Nach § 4 Abs. 3 Nummer 1 dürfen folgende Veranstaltungen nur noch **von immunisierten Personen mit zusätzlich negativem Testnachweis** in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden (2Gplus-Regel):

Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz sowie Karnevals- und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen.

Nach § 4 Abs. 4 müssen **Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen**, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzer/innen der Angebote oder untereinander haben, immunisiert oder getestet sein.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen über den Nachweis einer negativen Testung verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt von den für diese Angebote verantwortlichen Personen (Veranstalter) oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen **ohne feste Sitzplätze** ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Durchführung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept, das insbesondere die in der [Anlage zu der Coronaschutzverordnung](#) genannten Aspekte gewichtet, vorzulegen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1).

In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, ist mindestens eine medizinische Maske

(sogenannte OP-Maske) zu tragen, soweit diese Innenräume Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2).

Abweichend kann ausnahmsweise auf das Tragen einer Maske in Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen **an festen Sitz- oder Stehplätzen** verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7).

Abweichend kann ausnahmsweise auf das Tragen einer Maske bei der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken verzichtet werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 10).

Bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmer/innen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten kann ebenfalls auf das Tragen einer Maske verzichtet werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 15).

Für liturgische und katechetische Veranstaltungen gelten die im [19. Schreiben des Generalvikars](#) über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen in der Corona-Zeit genannten Regelungen fort.

Ein 20. Schreiben mit Hinweisen zu Weihnachtsgottesdiensten ist in Vorbereitung, wird aber hinsichtlich der Schutzvorschriften nicht wesentlich vom 19. Schreiben abweichen.
Wir empfehlen bis auf Weiteres das Tragen von Masken, auch am Sitzplatz.

Da für Rheinland-Pfalz andere Regelungen gelten können als für Nordrhein-Westfalen, orientieren sich die rheinland-pfälzischen Kirchengemeinden bitte an den Veröffentlichungen des [Bistums Trier](#).

Gerne beantwortet Ihnen Ihre Fragen:

Manfred Lang, Fachkraft für Arbeitssicherheit

Tel.: (0221) 1642 1716

E-Mail: arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de

Internet: www.arbeitsschutz-ebk.de

Ihre

Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit

Verantwortlich:
Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit

Fachbereich Gesundheitsmanagement

Marzellenstr. 32

50668 Köln

0221 1642 1716

arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de

www.arbeitsschutz-ebk.de